



Ordnung des Kirchenchores St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang

nach den

**Regelungen der Kirchenmusikalischen Gruppen im Erzbistum Köln vom
20. Mai 1996**

§ 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen (k-Gruppen) sind Einrichtung einer oder mehrerer Kirchengemeinden (Rechtsträger) oder eines Kirchengemeindeverbandes, die verbindlich im Dienste dieser Gemeinden stehen und durch die zuständigen Pfarrer anerkannt wurden.
2. Nach Absprache in der Pfarrgemeinde und im Seelsorgebereich können sich k-Gruppen zusammenschließen. Bei Zusammenschlüssen mehrerer k-Gruppen ist von den beteiligten Rechtsträgern festzulegen, welchem Rechtsträger der Chor rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet ist.
3. Innerhalb einer Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Seelsorgebereich) können mehrere k-Gruppen gleichzeitig tätig sein.
4. Sämtliche k-Gruppen, ihre Einrichtung, Zusammenschlüsse sowie etwaige sonstige Änderungen sind dem zuständigen Regionalkantor mitzuteilen.
5. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist der Dachverband für alle k-Gruppen im Erzbistum Köln.

§ 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der k-Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Diese umfasst die Pflege und Förderung:
 - des gregorianischen Chorals
 - der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen, insbesondere der Neuzeit
 - der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes
 - des Neuen Geistlichen Liedes
 - der geistlichen Musik für Kinder
 - der Instrumentalmusik im GottesdienstDie Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienst-Gemeinde anzupassen.

3. Grundlage für die Arbeit der k-Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen (Liturgiekonstitution 1963 und Musicam Sacram 1967).
4. Die k-Gruppen wirken auch bei außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen (Dekanat, Diözese) für kirchenmusikalische Gruppen mit.
5. Die Mitwirkung in geistlichen Konzerten und auch bei weltlichen Veranstaltungen ist wünschenswert.
6. Die unter 2. und 5. genannten Aktivitäten der k-Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 3 Mitglieder

1. Die k-Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter mitwirken.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für langjährige Zugehörigkeit zu einer k-Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für diese Ehrungen sind in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt. Weitere Anerkennungen können durch den Vorstand der k-Gruppe vorgenommen werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Derzeit sind € 22,- festgelegt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Chores teil. Ehrenmitglieder jedoch nur mit beratender Stimme.
2. Alle Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.
3. Innerhalb der k-Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mit beratender Stimme dem Leitungsorgan angehört.

§ 7 Aufnahme

1. Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, im Gottesdienst der Kirche mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
2. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit den Mitgliedern.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Mahnungen ohne genügenden Grund nicht am Leben der Musikgruppe beteiligt, den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt, den musikalischen Anforderungen nicht genügen kann, oder durch seine Lebensweise dem Ansehen der Kirche schadet. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Appellationsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit der einfachen Mehrheit über den Verbleib des Mitglieds entscheiden kann.

§ 9 Förderer

Förderer unterstützen den Chor ideell und finanziell.

§ 10 Präses als geistlicher Beirat

Der jeweilige Pfarrer fungiert als Präses. Damit übernimmt er oder ein von ihm benanntes Mitglied des Seelsorgeteams die Funktion des geistlichen Beirats.

§ 11 Musikalischer Leiter

Die Berufung und Anstellung des musikalischen Leiters erfolgt, soweit die Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausgeführt wird, nach den in der Erzdiözese Köln geltenden Bestimmungen. Die Arbeit ehrenamtlich geleiteter Gruppen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 12 Organisationsstruktur unseres Chores

1. Die Mitgliederversammlung hat mit Mehrheit die Organisationsstruktur „A“ obiger Ordnung beschlossen und damit der Einrichtung eines Vorstands den Vorrang gegeben.
2. Wünscht die Mehrheit des Chores eine Änderung der Organisationsform nach der jeweiligen Amtsleitung des Leitungsorgans, so ist dazu innerhalb der nächsten zwei bis sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit der absoluten Mehrheit der Stimmen die Organisationsform geändert werden kann. Bis zur Neuwahl der neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt. Sollte dazu mehr als ein Wahlgang notwendig sein, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präses.

Folgende Organisationsformen sind außer A noch möglich:

- B Teamleitung
- C Sprecher
- D Alleinverantwortlicher Leiter (für Kinderchöre)

3. Vorstand

Der Chor kann in einer Geschäftsordnung eine abweichende Zahl der Vorstandsmitglieder festlegen.

Mit Ausnahme des musikalischen Leiters werden die Vorstandsmitglieder in der Jahreshauptversammlung der k-Gruppe von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

3.1 Aufgaben des Vorstands

- Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präses.

3.2 Den Vorstand bilden:

- der musikalische Leiter
- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart
- 2 Beisitzer
- der Präses mit beratender Stimme

3.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem **musikalischen Leiter** obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem Pfarrer die Mitwirkung des Chores beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit dem Chor die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes.

➤ Diese Aufgabe kann er an Mitglieder delegieren.

Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem Präses.

Der **Vorsitzende** vertritt die Interessen der Mitglieder der k-Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der k-Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung von Zahlungen.

Der **stellvertretende Vorsitzende** übernimmt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit bestimmte Aufgaben. Unabhängig kann in Abstimmung grundsätzlich oder temporär eine Arbeitsteilung festgelegt werden.

Der **Schriftführer** führt das Berichtsheft, das Protokoll über die Veranstaltungen des Chores, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse des Chores. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenbericht.

Die **Beisitzer** helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche den Chor oder personelle Probleme betreffen.

Der **Präses** ist verantwortlich für die geistliche Betreuung des Chores. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der k-Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben des Chores.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - wenn es das Interesse des Chores erfordert, jedoch mindestens
 - einmal jährlich
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten
 - wenn ein Drittel der Mitglieder des Chores dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich vom Vorsitzenden einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Entscheidung über die Organisationsform des Chores
 - die Entgegennahme des:
 - Jahresberichts
 - des Kassenberichtes sowie
 - des Berichtes der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und ggf. dessen Höhe.
5. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präses.
- Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom musikalischen Leiter zu unterschreiben.
- Jedes Mitglied des Chores ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
6. Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über kirchenmusikalische Richtlinien, Fragen der Liturgie und Kirchenmusik oder die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen gemäß § 2 Abs. 3

§ 14 Kassenführung

Der Chor (jede k-Gruppe) ist berechtigt, eine eigene Kasse zu führen; ein evtl. Konto lautet auf den Namen des Rechtsträgers. Bevollmächtigt für dieses Konto sind der Vorsitzende und Kassenwart, jeweils einzeln.

- Dem Rechtsträger steht das Recht der Einsichtnahme zu.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit der Vorstandmitglieder gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

- Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16 Anschaffungen und Erwerbungen

1. Der musikalische Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer neu anzuschaffende Gegenstände, insbesondere Noten. Zu den Anschaffungen gehört auch der Bezug des offiziellen Organs des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes Deutschland „Musica Sakra“.
2. Die Anschaffungen obliegen dem zuständigen Rechtsträger. Sie erfolgen im Rahmen seines Etats auf seine Kosten. Die Finanzierung kann auch geschehen durch Spendenmittel und / oder Mittel aus der Gruppenkasse.
3. Alle Erwerbungen (Anschaffungen, gleichviel aus welchen Mitteln) gehen in das Eigentum des Rechtsträgers über.

§ 17 Auflösung

1. Ist es einvernehmlicher Wunsch des Chores, sich aufzulösen, so kann der Rechtsträger diese Auflösung veranlassen.
2. Treten im Chor unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb des Rechtsträgers nicht einvernehmlich geklärt werden können, ist dies durch den zuständigen Pfarrer / Präses über den jeweiligen Regionalkantor dem Erzbischöflichen Generalvikariat Köln zu berichten, das die Auflösung der k-Gruppe anordnen kann. Gegen die Auflösung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auflösungsanordnung Einspruch zulässig.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder Vorstand bzw. Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für den Chor zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt mit gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Ordnung für die Kirchenchöre vom 20. Mai 1996 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Sofern einzelne k-Gruppen ihre Satzung in der Vergangenheit noch nicht der Ordnung vom 20. Mai 1996 bzw. dieser Neuregelung angepasst haben, muss dies bis zum 31. März 2002 erfolgen.

Neuss-Vogelsang im Januar 2010

Die vorgenannten Regeln wurden entnommen aus dem Informationsdienst für Kirchenmusiker / Innen und Kirchenchöre von 1/2002 April 2002